

Obergericht widerspricht Oberstem

PRIVATSTIFTUNGEN. Das Oberlandesgericht Innsbruck erlaubt, anders als der OGH, eine Vorstandsbestellung durch einen von Begünstigten der Stiftung dominierten Beirat.

VON MANFRED UMLAUFT

DORNBIRN. Das Oberlandesgericht (OLG) Innsbruck nimmt in einer aktuellen und mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung (*Beschluss vom 5. März 2010, 3 R 13/10a*) in der Frage der Vorstandsbestellung bei Privatstiftungen eine liberalere Haltung ein als der Oberste Gerichtshof (OGH).

Die vom OGH (*in 6 Ob 42/09h vom 5. August 2009*) vertretene und in der Literatur stark kritisierte Position ist hinlänglich bekannt: Ein Stiftungsbeirat, der aufsichtsratsähnliche Aufgaben hat und (mehrheitlich) mit Begünstigten besetzt ist, kann Vorstandsmitglieder der Privatstiftung nicht wirksam bestellen. Der OGH wendet nämlich § 23 Abs 2 Satz 2 Privatstiftungsgesetz (PSG), wonach Begünstigte oder deren Angehörige nicht die Mehrheit im Aufsichtsrat der Privatstiftung stellen dürfen, analog auf den Stiftungsbeirat an.

Abberufung nur aus wichtigem Grund

Demgegenüber lehnt das OLG Innsbruck diesen Analogieschluss ab. Es vertritt die Ansicht, dass auch ein begünstigtendominierter Stiftungsbeirat wirksam Vorstandsmitglieder bestellen kann, wenn sichergestellt ist, dass die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf objektiv wichtige Gründe beschränkt ist. Diese Position des OLG Innsbruck hat nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Sinn des Gesetzes für sich.

Das PSG kennt neben dem Vorstand, dem Stiftungsprüfer und dem Aufsichtsrat ausdrücklich auch „weitere Organe“, die der Stifter zur Wahrung des Stiftungszweckes vorsehen kann (*so ausdrücklich § 14 Abs 2 PSG*). Im § 23 Abs 2 Satz 2 PSG spricht der Gesetzgeber nur davon, dass Begünstigte oder deren Angehörige nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen dürfen.

In der unmittelbar darauf folgenden Bestimmung des § 23 Abs 3 PSG normiert das Gesetz, dass Mitglied des Aufsichtsrates nicht sein kann, wer in zehn Privatstiftungen Mitglied des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs ist. Bei dieser Gesetzeslage ist es schwer vorstellbar, dass der Gesetzgeber in § 23 Abs 2 Satz 2 PSG, wo er diese Bestellungsbeschränkung nur in Bezug auf Aufsichtsratsmitglieder normiert, es übersehen haben könnte, diese auch auf die Mitglieder weiterer Organe auszudehnen, wenn dies tatsächlich seine Absicht gewesen wäre: Im unmittelbar darauf folgenden Absatz dieser Gesetzesbestimmung erwähnt er die „vergleichbaren“ Organe bezüglich der zulässigen Höchstzahl der Funktionen doch ausdrücklich. Dieses „Übersehen“, also das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes, wäre aber nach den allgemeinen Auslegungsregeln Voraussetzung für einen vom OGH gezogenen Analogieschluss.

Diese Differenzierung zwischen Aufsichtsrat einerseits und „vergleichbaren Organen“ andererseits in Bezug auf die Vorstandsbestellung ist auch vom Sinn des Gesetzes her konsequent und nachvollziehbar. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung des Stiftungsprüfers (§ 20 Abs 1 PSG); außerdem vertritt der Aufsichtsrat die Privatstiftung bei In-sich-Geschäften mit dem Vorstand (§ 25 Abs 3 PSG). Beide Aufgaben können einem anderen Organ, also insbesondere einem „weiteren“ Organ im Sinne des § 14 Abs 2 PSG, nicht übertragen werden. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist es unabdingbar, dass der Aufsichtsrat nicht von Begünstigten oder deren Angehörigen dominiert wird, da ansonsten die notwendige Unabhängigkeit des Stiftungsprüfers und die erforderliche Distanz bei der Beurteilung von In-sich-Geschäften nicht gegeben wären. Diese Über-

legungen haben allerdings keinen Platz bei „weiteren Organen“, die mit diesen Aufgaben gar nicht betraut werden können.

Die Ansicht des OLG Innsbruck erfährt schließlich auch dadurch eine Bestätigung, dass der Stifter den ersten Stiftungsvorstand zwingend selbst bestellen muss (§ 15 Abs 4 PSG), und zwar unabhängig davon, ob er (der Stifter) Begünstigter der Privatstiftung ist oder nicht. Somit ist der eingangs erwähnten Entscheidung des OLG Innsbruck vollinhaltlich zuzustimmen.

Goldene Brücke für den OGH?

Möglicherweise sind die OGH-Entscheidung und die hier besprochene Entscheidung des OLG Innsbruck gar nicht so gegensätzlich, wie dies auf den ersten Blick scheinen mag. Das OLG Innsbruck sieht die Vorstandsbestellung durch einen begünstigtendominierten Beirat als zulässig an, wenn die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf objektiv wichtige Gründe im Sinne des § 27 Abs 2 PSG eingeschränkt ist. Demgegenüber war der vom OGH entschiedene Sachverhalt unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass dem begünstigtendominierten Beirat – neben der Vorstandsbestellungskompetenz – auch ein exzessives, über die wichtigen Gründe hinausgehendes Recht auf vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern zugestanden ist. Die Entscheidung des OGH kann durchaus so gelesen und verstanden werden, dass dem begünstigtendominierten Beirat das Vorstandsbestellungsrecht nur dann nicht wirksam eingeräumt werden kann, wenn ihm gleichzeitig ein zu weitreichendes Recht auf vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern zusteht.

Dieses Verständnis der OGH-Entscheidung hat den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes für sich und liegt auf einer Linie mit der herrschenden Lehre und auch mit einschlägigen früheren OGH-Entscheidungen. Schließlich gelangt man dadurch zu einer harmonisierenden Auslegung sowohl der Entscheidung des OGH wie auch jener des OLG Innsbruck. *Dr. Manfred Umlauf ist Öffentlicher Notar in Dornbirn und Universitätsdozent für Bürgerliches Recht an der Juridischen Fakultät der Universität Innsbruck (am Verfahren beteiligt).*

AUF EINEN BLICK

■ Der Oberste Gerichtshof hat im Vorjahr entschieden, dass ein Stiftungsbeirat, der aufsichtsratsähnliche Aufgaben hat und (mehrheitlich) mit Begünstigten besetzt ist, nicht wirksam Vorstandsmitglieder der Privatstiftung bestellen kann. Das Oberlandesgericht Innsbruck erlaubt es sehr wohl.

Im Wortlaut: Der Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck im Volltext.

diepresse.com/stiftung



Wer Waren zurückschickt, muss höchstens für die Rücksendung aufkommen. (Michaela Bruckberger)

EUROPARECHT

Versandkosten müssen bei Rücktritt retourniert werden

Der Gerichtshof der EU stellt klar: Versandhändler müssen die Versandkosten selbst zahlen, wenn der Kunde die Ware doch nicht will.

LUXEMBURG/WIEN (kom). Der Einkauf per Internet hat große Vorteile: Man kann außerhalb von Geschäftszeiten, an fernen Orten „shoppen“, in Ruhe Preise vergleichen. Dem steht ein gravierender Nachteil gegenüber: Man kann die Ware nicht direkt sehen, anfassen, ausprobieren. Deshalb verlangt das EU-Recht, dass Kunden mindestens sieben Werktage nach Erhalt der Ware vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen können.

In Deutschland war allerdings fraglich, ob die Kunden auch bereits bezahlte Versandkosten zurückbekommen müssen (in Österreich ist die Gesetzeslage klar). Im Fall „Handelsgesellschaft Heinrich Heine gegen Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen“ (C-511/08) hat der Gerichtshof der Europäischen Union nun klargestellt, dass das Unternehmen auch die Kosten der Zusendung der Ware rückerstatten muss. Nur so werde verhindert, dass der Verbraucher von der Ausübung seines Rücktrittsrechts abgehalten werde. Aber Achtung: Das EU-Recht erlaubt ausdrücklich, den Verbraucher für die Kosten der Rücksendung aufkommen zu lassen. Und die erfolgt im Versandhandel bisher vielfach (freiwillig) portofrei.

LL. M. – MASTER IN SOUTH EAST EUROPEAN LAW & EUROPEAN INTEGRATION



im Wert von 6000 Euro

Cross Border / Best Practices – der international ausgerichtete Universitätslehrgang bietet die einmalige Gelegenheit, wirtschaftsrechtliches Beratungs-Know-how für die Region Südosteuropa zu erwerben.

Inhalte. Konzentration auf die in der Praxis wichtigsten Aspekte wirtschaftsrechtlicher Beratung.

Modalitäten. Drei Semester; berufsbegleitend aufgrund modularen Aufbaus und maximale Erstreckbarkeit auf drei Jahre; Arbeitssprache Englisch. Angeboten in Zusammenarbeit mit international führenden Anwaltskanzleien und Personalberatungen.

Zulassung. Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (auch B. A.) oder gleichwertiger Abschluss einer in- oder ausländischen, anerkannten Hochschule; bei nichtjuristischen Abschlüssen bleibt eine Einzelfallprüfung der Gleichwertigkeit vorbehalten.

Abschluss. LL.M. in South East European Law & European Integration (LL.M.) der Karl-Franzens-Universität Graz

Start 4. Oktober 2010

Information
Stv. Lehrgangsführerin Mag. Daniela Wanek, Tel.: +43/(0)316/380-3584 bzw. +43/(0)664/856 51 88, www.seelaw.eu oder per E-Mail llm.graz@uni-graz.at

Bewerbung
Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (CV und aussagekräftiges Motivationsschreiben) in englischer Sprache bis spätestens 30. April 2010 an stipendium@diepresse.com.

Das Stipendium wird von einer Jury vergeben. Der Selbstbehalt der/des Stipendiatin/en beträgt 1800 Euro. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die/Der Gewinner/in wird verständigt.



Vertrauen ist gut. Schweigepflicht ist besser.

Ihrem Rechtsanwalt können Sie alles sagen: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

